

VIII 208
520-30
F. 2. 2.

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)	153
11. 1. 1967	Zulassungsordnung für den gehobenen und den höheren Sparkassendienst in Bayern (ZOSpk.)	183

**Bekanntmachung
der Neufassung des Bayerischen Beamten-
gesetzes (BayBG)**

Vom 20. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161, ber. S. 203) in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291),

des Art. 161 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113), des Art. 73 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13),

des Art. 7 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) und

des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412)

bekanntgemacht.

München, den 20. Dezember 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Anton Jaumann, Staatssekretär

**Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom
20. Dezember 1966**

Übersicht

	Art.
Abschnitt I	
Einleitende Vorschriften	1 bis 4
Abschnitt II	
Beamtenverhältnis	
1. Allgemeines	5, 6
2. Ernennung	7 bis 18
3. Laufbahnen	
a) Allgemeines	19 bis 21
b) Laufbahnbewerber	22 bis 30
c) Andere Bewerber	31, 32
4. Abordnung und Versetzung	33 bis 35
5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften	36, 37
6. Beendigung des Beamtenverhältnisses	
a) Allgemeines	38
b) Entlassung	39 bis 45
c) Verlust der Beamtenrechte	46 bis 49
d) Entfernung aus dem Dienst	50
e) Eintritt in den Ruhestand	

	Art.
aa) Einstweiliger Ruhestand	51 bis 54
bb) Ruhestand	55 bis 60
cc) Gemeinsame Vorschriften	61

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten der Beamten	
a) Allgemeines	62 bis 65
b) Dienstleid	66
c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen	67, 68
d) Amtsverschwiegenheit	69 bis 72
e) Nebentätigkeit	73 bis 78
f) Annahme von Belohnungen	79
g) Arbeitszeit	80, 81
h) Wohnung	82
i) Dienstkleidung	83
2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	
a) Bestrafung von Dienstvergehen	84
b) Haftung	85
3. Rechte der Beamten	
a) Fürsorge und Schutz	86 bis 88b
b) Amtsbezeichnung	89
c) Dienst- und Versorgungsbezüge	90 bis 96
d) Unterhaltszuschuß	97
e) Reise- und Umzugskosten	98
f) Urlaub	99
g) Personalakten	100
h) Vereinigungsfreiheit	101
i) Dienstzeugnis	102
4. Beamtenvertretung	103, 104

Abschnitt IV

Personalwesen

1. Landespersonalausschuß	105 bis 114
2. Prüfungen	115 bis 117
3. Dienstliche Beurteilung	118

Abschnitt V

Versorgung

1. Arten der Versorgung	119
2. Ruhegehalt	
a) Allgemeines	120
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	121, 122
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	123 bis 130
d) Höhe des Ruhegehaltes	131, 132
3. Unterhaltsbeitrag	133
4. Hinterbliebenenversorgung	
a) Sterbemonat	134
b) Sterbegeld	135
c) Witwen- und Waisengeld	136 bis 145
d) Verschollenheitsbezüge	146
5. Unfallfürsorge	
a) Allgemeines	147 bis 148a
b) Unfallfürsorgeleistungen	149 bis 162
c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge	163
d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren	164
e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	165
6. Abfindung	166
7. Übergangsgeld	167
8. Gemeinsame Vorschriften	
a) Festsetzung, Regelung und Zahlung der Versorgungsbezüge	168 bis 170
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	171, 172

	Art.
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	173, 173a
d) Verteilung der Versorgungslast	174
e) Erlöschen der Versorgungsbezüge	175 bis 177
f) Anzeigepflicht	178
g) Geltungsbereich	179
10. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften	180, 181
Abschnitt VI	
Beschwerdeweg und Rechtsschutz	182 bis 185
Abschnitt VII	
Besondere Beamtengruppen	
1. Beamte des Landtages, des Senates und des Landesamtes für Kurzschrift	186
2. Beamte des Obersten Rechnungshofes	187
3. Lehrer und Assistenten an Hochschulen	188
4. Beamte auf Zeit	189
5. Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Strafvollzugsdienstes	190 bis 196
6. Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz	197
7. Beamte der Berufsfeuerwehr	198
8. Notariatsbeamte	199
9. Ehrenbeamte	200
10. Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	201 bis 204
Abschnitt VIII	
Übergangs- und Schlußvorschriften	205 bis 226

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

Art. 1

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Es gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Art. 2

Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

Art. 3

Das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, steht zu

1. dem Staat,
2. den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
3. den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht am 1. September 1957 besessen haben oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen worden ist; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

Art. 4

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in dem der Beamte ein Amt bekleidet. Als oberste Dienstbehörde eines Ruhestandsbeamten, eines sonstigen Versorgungsberechtigten oder eines früheren Beamten gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer dem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

Abschnitt II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

Art. 5

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

Art. 6

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis eines Ehrenbeamten kann begründet werden, wenn Aufgaben im Sinn des Art. 6 Abs. 1 ehrenamtlich wahrgenommen werden.

2. Ernennung

Art. 7

Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Art. 6 Abs. 1 Satz 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

Art. 8

(1) Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art der diese Art bestimmende Zusatz nach Nr. 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „auf Zeit“, so hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf; fehlen diese Zusätze bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein an-

deres, behält er jedoch seine bisherige Rechtsstellung. Ist in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Zeit“ ohne Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten, so gilt der Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist; andernfalls hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushängung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

Art. 9

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber),
4. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht überschritten hat.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 kann bei Beamten des Staates die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde zulassen, wenn für die Gewinnung des Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerber). Dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern. Die Berufung anderer Bewerber bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 10

(1) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit.

Art. 11

(1) In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf nur berufen werden, wer

1. die in Art. 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (Art. 9 Abs. 1 Nr. 3) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (Art. 9 Abs. 3 Satz 1) unter den Voraussetzungen der Art. 31 und 32

in einer Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt hat.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Art. 12

(1) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

(2) Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

Art. 13

(1) Die Staatsregierung ernennt die Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. Die übrigen Beamten des Staates werden durch die zuständigen Staatsminister ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

Art. 14

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde schriftlich bestätigt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Ernennung von einer anderen als der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Stelle einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ausgesprochen wurde.

(3) Soweit es bei einer Ernennung der durch Gesetz oder Laufbahnvorschriften bestimmten Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses bedarf, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. Der Mangel der Ernennung gilt als geheilt, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Landespersonalausschuss nachträglich schriftlich zustimmt.

(4) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 nicht zugelassen war oder nachträglich zugelassen wird oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

Art. 15

- (1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,
1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war oder verurteilt wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Dienststrafverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß die Ernennung von Anfang an nicht zustande gekommen ist. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

Art. 16

In den Fällen des Art. 14 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständigen Stellen es abgelehnt haben, die Ernennung zu bestätigen (Absätze 1 und 2) oder eine Ausnahme nachträglich zuzulassen (Absatz 4 Nr. 1) oder wenn die zur Mitwirkung berufene Stelle es abgelehnt hat, der Ernennung nachträglich zuzustimmen (Absatz 3).

Art. 17

In den Fällen des Art. 15 kann die Ernennung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nach außen berechnete Stelle von der Ernennung und dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme sind der Beamte oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wenn möglich, zu hören. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

Art. 18

(1) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (Art. 16) oder bis zu der Rücknahme (Art. 17) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte.

(2) Die gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge können belassen werden.

3. Laufbahnen

a) Allgemeines

Art. 19

(1) Die Staatsregierung erläßt nach Anhörung des Landespersonalausschusses unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach den Grundsätzen der Art. 20 bis 32.

(2) Die Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß Vorschriften über die Zulassung zu einer Laufbahn und die Ausbildung erlassen.

Art. 20

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit be-

stimmt sich nach dem Eingangsamte. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(4) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn er die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn erworben hat. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Bewerbern, die die Befähigung bei einem nicht diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn erworben haben, im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

Art. 21

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamte seiner Laufbahn zulässig, sofern nicht der Landespersonalausschuß eine Ausnahme zuläßt.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

b) Laufbahnbewerber

Art. 22

Laufbahnbewerber haben eine Einstellungsprüfung und nach dem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eine Anstellungsprüfung abzulegen, soweit sich aus den Art. 23 bis 30 nichts anderes ergibt. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt eine Einstellungs- und Anstellungsprüfung.

Art. 23

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von höchstens einem Jahr.

Art. 24

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren,
3. die Ablegung der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst.

Art. 25

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst.

Art. 26

Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von zweieinhalb Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

Art. 27

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Beamte im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes über die Entlassungsfristen (Art. 40 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1), über die Unfallfürsorge sowie Art. 96 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

Art. 28

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (Art. 22 bis 26) nachzuweisen.

(2) Für Beamte einzelner Laufbahnen kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen (Art. 22 bis 26) abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

Art. 29

Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden.

Art. 30

(1) Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen. Die Probezeit beträgt grundsätzlich drei Jahre und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, daß die Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgekürzt werden kann.

(3) Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit anzurechnen sind. Sie können für die Laufbahnen des höheren Dienstes ferner bestimmen, daß auch Zeiten, die Beamte nach der zweiten Staatsprüfung in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt haben, angerechnet werden.

c) Andere Bewerber

Art. 31

(1) Andere als Laufbahnbewerber (Art. 9 Abs. 3) können berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und

ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

(2) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

Art. 32

(1) Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit für andere als Laufbahnbewerber sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen. Die Probezeit muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Sie können ferner bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landespersonalausschuß abgekürzt werden kann.

4. Abordnung und Versetzung

Art. 33

(1) Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, es sei denn, daß die Abordnung die Dauer eines Jahres nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so sind auf ihn für die Dauer der Abordnung die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

Art. 34

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten richtet sich nach den im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften. Die Zustimmung des Beamten bedarf der Schriftform.

Art. 35

(1) Die Abordnung oder Versetzung ordnet die abgebende Stelle an, bei Abordnung oder Versetzung zu einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist auszu- drücken, daß das Einvernehmen vorliegt.

(2) Abgebende oder aufnehmende Stelle ist die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Abordnung oder Versetzung auf Behörden übertragen, die nicht für die Ernennung zuständig sind.

5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

Art. 36

(1) Wird eine Behörde aufgelöst oder durch Landesgesetz oder -verordnung in ihrem Aufbau wesentlich geändert oder mit einer anderen Behörde verschmolzen, so kann ein Beamter dieser Behörden auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn sein Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Er erhält sein bisheriges Grundgehalt einschließlich Ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf; so bald wie möglich soll er entsprechend seinem bisherigen Amt verwendet werden.

(2) Die Versetzung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, in dem die Auflösung oder Umbildung vollzogen ist, ausgesprochen werden, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt ist.

(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die zuständige oberste Dienstbehörde in den einstweiligen Ruhestand (Art. 51 bis 54) versetzt werden, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist jedoch nur zulässig, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind. Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamte zu hören.

Art. 37

Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften richtet sich nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

6. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

Art. 38

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (Art. 39 bis 43),
2. Verlust der Beamtenrechte (Art. 46),
3. Entfernung aus dem Dienst (Art. 50).

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (Art. 51 bis 60) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

b) Entlassung

Art. 39

- (1) Der Beamte ist entlassen, wenn er
1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes verliert oder
 2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
 3. die gesetzliche Altersgrenze erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet, sofern nicht ein Fall des Art. 55 Abs. 4 vorliegt, oder

4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder der Beamte in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter berufen wird, oder

5. aus einem anderen Beamtenverhältnis zum Beamten auf Zeit beim gleichen Dienstherrn ernannt wird, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder

6. als Beamter auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird und nicht in den Ruhestand tritt.

(2) Der Beamte ist bei Absatz 1 Nr. 3 mit dem Ende des Monats, in dem er die Altersgrenze erreicht, bei Absatz 1 Nr. 4 und 5, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Wirksamwerden der Ernennung, bei Absatz 1 Nr. 6 mit dem Ablauf der Amtszeit entlassen.

(3) Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; sie stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 tritt an die Stelle der für die Ernennung zuständigen Behörde die oberste Dienstbehörde, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

Art. 40

- (1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er
1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
 2. dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
 3. nach Erreichen der Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) berufen worden ist oder
 4. seine Entlassung schriftlich verlangt oder
 5. als Beamter auf Zeit einer Verpflichtung zur Weiterführung seines Amtes (Art. 189 Abs. 3) nicht nachkommt.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 sind die Fristen des Art. 42 Abs. 2 einzuhalten.

Art. 41

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens jedoch drei Monate; bei Lehrern an öffentlichen Schulen kann sie bis zum Schluß des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

Art. 42

(1) Der Beamte auf Probe kann außer aus den in Art. 40 und 41 genannten Gründen auch entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Dienststrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt, oder

3. wenn die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung des Beamten nicht möglich ist. Art. 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe.

Art. 43

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Art. 42 Abs. 2 gilt in den dieser Vorschrift entsprechenden Fällen sinngemäß.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Anstellungsprüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis. Die Laufbahnvorschriften können für einzelne Laufbahnen vorsehen, daß das Beamtenverhältnis fortgesetzt wird.

Art. 44

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

(2) Die Entlassung ist dem Beamten unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes der Entlassung zuzustellen.

(3) Die Entlassung wird wirksam,

- a) im Fall des Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
- b) in den Fällen des Art. 40 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 42 und Art. 43 Abs. 1 mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt,
- c) im übrigen mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.

Die Entlassung eines Beamten auf Zeit nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 ist vom Tag des Ablaufs seiner Amtszeit ab wirksam.

Art. 45

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach Art. 89 Abs. 5 erteilt ist.

c) Verlust der Beamtenrechte

Art. 46

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, landesverräterischer oder staatsgefährdender Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden

oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

Art. 47

Endet das Beamtenverhältnis nach Art. 46, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

Art. 48

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zum rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet, so gilt Absatz 2 entsprechend; der Beamte erhält jedoch in diesem Fall die Dienstbezüge nachgezahlt, die ihm bis zur Rechtskraft des Strafurteils aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(5) Auf die nach den Absätzen 1 und 3 zustehenden Dienstbezüge wird ein anderes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet; der Beamte ist zur Auskunft über dieses Einkommen verpflichtet.

Art. 49

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (Art. 46, 47) das Gnadenrecht für alle Beamten zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab Art. 48 entsprechend.

d) Entfernung aus dem Dienst

Art. 50

Die Entfernung aus dem Dienst richtet sich nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung.

e) Eintritt in den Ruhestand

aa) Einstweiliger Ruhestand

Art. 51

Der einstweilige Ruhestand (Art. 36 Abs. 3, Art. 37) beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit

dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten zugestellt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

Art. 52

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, Dienstaufwandsentschädigungen jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes. Anschließend erhält er Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts V.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 171 Abs. 6), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

Art. 53

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mindestens seinen früheren Rechtsstand wieder erhält und ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

(2) Der einstweilige Ruhestand endet, wenn

1. der Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird (Absatz 1) oder
2. bei einem Beamten auf Zeit die Amtszeit abgelaufen ist.

Art. 54

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Lebenszeit gilt mit dem Ende des Monats, in dem er die gesetzliche Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) erreicht, oder mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit als dauernd im Ruhestand befindlich. Die Dienstunfähigkeit stellt die Behörde fest, die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt hat.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Zeit gilt mit dem Ende des Monats, in dem er die gesetzliche Altersgrenze erreicht, als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Er gilt mit dem früheren Ablauf der Amtszeit als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn er bei Verbleiben im Amt in diesem Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hätte oder vor Ablauf der Amtszeit nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in den Ruhestand versetzt worden wäre.

bb) Ruhestand

Art. 55

(1) Für die Beamten ist das vollendete fünfundsiebzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Für Lehrer an öffentlichen Schulen gilt das Ende des Schuljahres, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden, als Altersgrenze; das Schuljahr im Sinn dieser Bestimmung beginnt am 1. September und endet am 31. August. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.

(2) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) Beamte auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben und entweder nicht nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 entlassen oder nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden. Mit dem Ende des Monats, in dem Beamte auf Zeit die Altersgrenze erreichen, treten sie in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren.

(4) Wenn zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsiebzigste Lebensjahr oder über eine sonst gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres und um nicht mehr als insgesamt fünf Jahre. Die Entscheidung trifft bei den Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und den Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden die Staatsregierung, bei den übrigen Beamten die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 56

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen. Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(2) Ein dienstunfähiger Beamter auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war.

Ist ein Beamter auf Zeit aus anderen als den in Nr. 2 genannten Gründen dienstunfähig geworden und hat er eine Dienstzeit von weniger als zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei einem Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Art. 57

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach Art. 56 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann andere Beweise erheben.

Art. 58

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger schriftlich mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach Art. 61 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten wie ein Untersuchungsführer im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird hiernach die Dienstunfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger schriftlich mitzuteilen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.

(6) Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Beamte nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 3) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt.

Art. 59

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Art. 53 Abs. 1 gilt entsprechend. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den

Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Ruhestandsbeamten zulässig. Der Ruhestand endet mit der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis.

(2) Beantragt der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung seiner Dienstfähigkeit ist der Ruhestandsbeamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde, die für seine Wiederernennung zuständig ist, amtsärztlich untersuchen zu lassen. Er kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 stellen will.

Art. 60

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Die Art. 57 bis 59 gelten entsprechend.

cc) Gemeinsame Vorschriften

Art. 61

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der Art. 51, 54, 55 und Art. 58 Abs. 6, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist, bei einem Beamten auf Zeit jedoch spätestens mit Ablauf der Amtszeit. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten der Beamten

a) Allgemeines

Art. 62

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat die Gesetze zu beachten, seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Art. 63

(1) Ein Beamter, der sich politisch betätigt, hat dabei diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

(2) Ein Streikrecht gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt steht dem Beamten nicht zu.

Art. 64

(1) Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

(2) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, ihre dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen; dies gilt nicht, soweit der Beamte nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Art. 65

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

b) Diensteid

Art. 66

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, anstelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. An die Stelle des Eides tritt dann folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 67

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

Art. 68

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein förmliches Dienststrafverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlass des Verbotes gehört werden.

d) Amtsverschwiegenheit

Art. 69

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung für ihre Erhaltung einzutreten.

Art. 70

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen nachteilig wäre.

(2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

Art. 71

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Eine Herausgabe privater Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge kann nur verlangt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Vorgänge besteht. Die Verpflichtung zur Herausgabe trifft gegen angemessene Entschädigung auch die Hinterbliebenen und die Erben des Beamten.

Art. 72

Auskünfte an die Presse erteilt der Vorstand der Behörde oder die von ihm bestimmte Person.

e) Nebentätigkeit

Art. 73

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Art. 74

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Art. 73 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, wenn die Übernahme gegen Vergütung erfolgt,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen; der Beamte ist vor dem Widerruf zu hören.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

Art. 75

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,

5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften oder gemeinnützigen Unternehmen.

(2) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Vorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

Art. 76

Wird der Beamte aus seiner Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, haftbar gemacht, so hat er gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

Art. 77

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen worden sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

Art. 78

Die zur Ausführung der Art. 73 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann auch bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinn dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. inwieweit der Beamte Auskunft über eine Vergütung aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit zu erteilen hat,
4. inwieweit der Beamte zu einer Nebentätigkeit öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen darf und in diesen Fällen auch über eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit (Art. 75) Auskunft zu erteilen hat,
5. ob und inwieweit der Beamte ein Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu einer Nebentätigkeit zu entrichten hat.

f) Annahme von Belohnungen

Art. 79

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

g) Arbeitszeit

Art. 80

(1) Die Staatsregierung regelt die Arbeitszeit der Beamten durch Rechtsverordnung.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm entsprechende

Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen innerhalb von sechs Monaten zu gewähren.

Art. 81

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Eine dienststrafrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

h) Wohnung

Art. 82

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

i) Dienstkleidung

Art. 83

Der Beamte ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es sein Amt erfordert.

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

a) Bestrafung von Dienstvergehen

Art. 84

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen, oder
3. gegen Art. 69 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen Art. 79 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen Art. 53 Abs. 1 oder Art. 59 Abs. 1 schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Dienststrafordnung.

b) Haftung

Art. 85

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte

seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund des Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

3. Rechte der Beamten

a) Fürsorge und Schutz

Art. 86

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

Art. 87

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

Art. 88

Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber,
3. der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Beamte unter achtzehn Jahren.

Art. 88 a

Den Beamten soll bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 88 b

Die Beamten und Versorgungsempfänger erhalten eine Weihnachtswendung. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

b) Amtsbezeichnung

Art. 89

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Staatsregierung setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(3) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1, Art. 36 Abs. 1) gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(5) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

c) Dienst- und Versorgungsbezüge

Art. 90

(1) Der Beamte hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Das Nähere regelt das Besoldungsgesetz.

(2) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnittes V.

Art. 91

(1) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nur aus dem höchstbesoldeten Amt. Gehört eines der Ämter dem Dienstbereich eines nicht diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn an, so wird das Amt, aus dem der Beamte Dienstbezüge erhält, von den Dienstherrn gemeinsam bestimmt; bei den diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn entscheidet die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (Art. 171 Abs. 6 Satz 2) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Beamter abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Besoldungsrecht anzurechnen sind, regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung; dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.

Art. 92

(1) Der Beamte kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind; diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Art. 93

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen (Art. 20 Abs. 2) erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Art. 94

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine auf Art. 93 beruhende Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so haben sie die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen richtet sich die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Dienstbezüge im Sinn des Absatzes 2 sind alle den Beamten mit Rücksicht auf ihr Amt geleisteten Zahlungen.

Art. 95

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die den Beamten höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Dienstbezüge oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

Art. 96

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

d) Unterhaltszuschuß

Art. 97

Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienst-

bezügen gelten. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

e) Reise- und Umzugskosten

Art. 98

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

f) Urlaub

Art. 99

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Staatsregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während dieser Zeit zu belassen sind.

(3) Dem Beamten, der sich um einen Sitz im Bundestag oder Landtag bewirbt, ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Dem Beamten ist ferner der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. Die Dienstbezüge werden dem Beamten während des Urlaubs belassen.

(4) Dem Beamten können in der Wahl seines Urteilsortes (Absätze 1 und 2) Beschränkungen auferlegt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit zwingend erfordert.

g) Personalakten

Art. 100

(1) Über jeden Beamten sind Personalakten zu führen.

(2) Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Auf seinen Antrag ist auch einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes Einsicht in die Personalakten zu gewähren, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch anderen schriftlich Bevollmächtigten Einsicht gewährt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

h) Vereinigungsfreiheit

Art. 101

(1) Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Beamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

i) Dienstzeugnis

Art. 102

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit, die Führung und die Leistungen Auskunft geben.

4. Beamtenvertretung

Art. 103

Die Personalvertretung der Beamten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 104

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 — GVBl. S. 99) zu beteiligen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Abschnitt IV

Personalwesen

1. Landespersonalausschuß

Art. 105

Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuß errichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Art. 106

(1) Der Landespersonalausschuß besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein.

(2) Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder sind aus einer staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen. Je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände berufen.

(3) Die Staatsregierung bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der aus einer staatlichen Verwaltung berufenen ordentlichen Mitglieder.

Art. 107

Als Mitglied des Landespersonalausschusses kann nur berufen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Erneute Berufung ist zulässig.

Art. 108

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf und durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer staatlichen Verwaltung (Art. 106 Abs. 2 Satz 2) aus; bei Mitgliedern, die aus dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium der Finanzen berufen werden, endet die Mitgliedschaft auch bei Wechsel der Behörde. Im übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Dienststrafgerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Dienststrafverfahren ihr Amt verlieren. Art. 68 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.

(3) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen bei Entscheidungen, die sie selbst oder einen

Angehörigen (Art. 67 Abs. 2) betreffen, nicht mitwirken.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident.

Art. 109

(1) Der Landespersonalausschuß hat außer den ihm in sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes eingeräumten Befugnissen die folgenden Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken,
3. die Aufsicht über die Prüfungen zu führen,
4. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
5. sich zu Beschwerden von Beamten und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,
6. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuß zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Über die Durchführung seiner Aufgaben hat der Landespersonalausschuß die Staatsregierung alljährlich zu unterrichten.

Art. 110

Der Landespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 111

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. Beauftragte beteiligter Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des Art. 109 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 112

(1) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuß unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Art. 113

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

Art. 114

(1) Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. Die Geschäfts-

stelle führt ferner nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen im Auftrag des Landespersonalausschusses die Prüfungen (Art. 115) durch, sofern nicht der Landespersonalausschuß die Durchführung anderen Stellen überträgt.

(2) Die Staatsregierung bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen Generalsekretär. Er nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

2. Prüfungen

Art. 115

(1) Die Prüfungen sind Einstellungs-, Anstellungs- oder Aufstiegsprüfungen.

(2) Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter und müssen so angelegt sein, daß sie die Eignung des Prüflings für die angestrebte Laufbahn oder das angestrebte Amt ermitteln. Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens regelt eine von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß zu erlassende allgemeine Prüfungsordnung; die weiteren Prüfungsbestimmungen erlassen die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

Art. 116

Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten in der Laufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können.

Art. 117

(1) Die Zulassung zur Prüfung kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Die Prüfungen sind rechtzeitig bekanntzumachen.

(3) Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

3. Dienstliche Beurteilung

Art. 118

Die allgemeinen Vorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dem Beamten ist jede dienstliche Beurteilung zu eröffnen.

Abschnitt V

Versorgung

1. Arten der Versorgung

Art. 119

Die Versorgung umfaßt:
Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
Hinterbliebenenversorgung,
Verschollenheitsbezüge,
Unfallfürsorge,
Abfindung,
Übergangsgeld.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

Art. 120

(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslanglich Ruhegehalt. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Die Vorschriften für den in den einstufigen Ruhestand versetzten Beamten bleiben unberührt.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Art. 121

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem

Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,

2. der Ortszuschlag nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erlangen können.

Art. 122

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher kein Amt bekleidet, so betragen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge fünfzig vom Hundert der Sätze nach Art. 121.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Art. 123

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tag seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. einer Tätigkeit in ehrenamtlicher Eigenschaft,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden worden ist,
4. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
5. für die eine Nachversicherung durchgeführt worden ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in Art. 46 bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, das durch Entlassung des Beamten aus den in Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen beendet worden ist.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit gleich.

Art. 124

(1) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Zeiten als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung im Bundesgebiet oder im Land Berlin gleich.

(2) Bei früheren kommunalen Wahlbeamten sind auch die Zeiten ruhegehaltfähig, die nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig gelten.

Art. 125

Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die Zeit gleich, die ein Beamter vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis bei einem Träger der Sozialversicherung als dienststörungsmäßiger Angestellter zurückgelegt hat. Das gleiche gilt für die Zeit, die der dienststörungsmäßige Angestellte bei einem Träger der Sozialversicherung als Angestellter im Vorbereitungs- oder im Probendienst zurückgelegt hat, wenn er während dieser Zeit in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei war.

Art. 126

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Dienst des Dienstherrn, von dem er die Versorgungsbezüge bezieht, oder als berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.

Art. 127

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im Wehrdienst, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. kriegsbedingten Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet hat oder
3. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat oder
4. als Inhaber eines Versorgungsscheines oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.

(2) Art. 123 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 sowie Art. 126 Nr. 2 gelten entsprechend.

Art. 128

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt auch die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung ohne von ihm zu vertretende Unterbrechung wahrgenommen hat, die zu seiner Berufung in das Beamtenverhältnis führte.

(2) Soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat, gilt nur die Hälfte dieser Zeit als ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt bei der Leistung von Beiträgen oder Zuschüssen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder zu einer sonstigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist; Art. 173a Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 129

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt, Verwaltungsrechtsrat oder Notar oder
- b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder im Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder
- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) Art. 126 Nr. 2 gilt entsprechend.

Art. 130

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeit

1. einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunsthochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, oder
2. einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Ingenieur- oder Fachschule, die Voraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an diesen Schulen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und nach Abschluß der Vorbildung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert wird oder an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.

d) Höhe des Ruhegehaltes

Art. 131

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfundsiebzig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,

von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Mindestens werden fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A I des Bayerischen Besoldungsgesetzes gewährt.

(2) Bei einem nach Art. 36 oder 37 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit der Ver-

setzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Es erhöht sich für die gleiche Zeit für jedes nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit weiter zurückgelegte Dienstjahr um zwei vom Hundert bis zum Höchstbetrag von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1.

Art. 132

Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bei dem gleichen Dienstherrn bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Unterhaltsbeitrag

Art. 133

Dem Beamten auf Probe oder auf Zeit, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen worden ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

Art. 134

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der Dienstaufwandsentschädigungen.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in Art. 135 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

Art. 135

(1) Beim Tod eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge des Verstorbenen im Sterbemonat ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinn des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tod eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(4) Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

c) Witwen- und Waisengeld

Art. 136

Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundschzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tod des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

Art. 137

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre. Art. 131 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehaltes (Art. 131 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

Art. 137 a

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält eine Abfindung, wenn sie wieder heiratet.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes; war das Witwengeld nach Art. 173 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 173 a nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der nicht ruhende Betrag der Berechnung der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt das Witwengeld nach Art. 177 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt.

Art. 138

(1) In den Fällen des Art. 136 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

Art. 139

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie erst nach seinem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundschzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Waisengeldes zu bewilligen. Für die unehelichen Kinder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die erst nach Vollendung des fünfundschzigsten Lebensjahres des Beamten oder Ruhestandsbeamten geboren wurden, gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 140

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise zwölf vom Hundert und für die Vollweise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre. Art. 131 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehaltes (Art. 131 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach Art. 138 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

Art. 141

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Sind Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet höher, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Scheidet eine anspruchsberechtigte Witwe oder Waise aus, so erhöhen sich die Bezüge der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach Art. 137 oder 140 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- und Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 139 Abs. 3 Satz 1 gewährt wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- und Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 138 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(5) Unterhaltsbeiträge nach Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.

Art. 142

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (Art. 137) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Art. 137 in Verbindung mit Art. 131 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des Art. 141 auszugehen.

Art. 143

Der Witwe, der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau (Art. 138 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten auf Probe oder auf Zeit, dem nach Art. 133 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den Art. 136 bis 142 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Art. 144

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den Art. 138, 139 oder 143 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

Art. 145

Die Art. 136 bis 138, 141 bis 144 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinn der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwengeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

5. Verschollenheitsbezüge

Art. 146

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Fall des Todes des Verschollenen nach den Art. 136 bis 144 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die Art. 134 und 135 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegen-

stehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

6. Unfallfürsorge

a) Allgemeines

Art. 147

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (Art. 149),
2. Heilverfahren (Art. 150, 151),
3. Unfallausgleich (Art. 152),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (Art. 153 bis 155),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (Art. 157 bis 161),
6. Flugunfallentschädigung (Art. 162).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V.

Art. 148

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
 2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
 3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.
- Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so ist Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung anwendbar.

(3) Erkrankt ein Beamter, tier nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleich zu achten, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

Art. 148 a

(1) Wird ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit beurlaubt worden ist, die den öffentlichen Belangen des Bundes oder des Freistaates Bayern dient, durch einen Unfall im Sinne des Art. 148 Abs. 1 in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit verletzt, kann die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, Unfallfürsorge nach Art. 147 gewähren.

(2) Art. 148 Abs. 2 bis Abs. 4 gilt sinngemäß.

b) Unfallfürsorgeleistungen

Art. 149

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich ge-

führt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

Art. 150

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (Art. 151).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(3) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(4) Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 151

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angemessenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

Art. 152

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Dienstunfalles nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Als Unfallausgleich werden die Sätze der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

Art. 153

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechszwanzigzweidrittel vom Hun-

dert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Art. 154

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor und ist der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

(3) Besteht auf Grund des Unfalles auch ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach Art. 162, so findet der Absatz 2 nur Anwendung, wenn auf die Flugunfallentschädigung verzichtet wird.

Art. 155

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (Art. 150, 151) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechszwanzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nr. 1.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt Art. 151 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach Art. 121 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Das gleiche gilt für einen früheren Beamten auf Widerruf, wenn dies für ihn günstiger ist. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zweck der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Verletzte verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Art. 156
(weggefallen)

Art. 157

(1) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Probe oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (Art. 153, 154).

2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (Art. 139) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach den Unterabschnitten 4 und 5 (Art. 134 bis 146) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

Art. 158

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (Art. 157 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

Art. 159

Ist ein Beamter auf Widerruf an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung der Unterhaltsbeiträge nach Art. 155 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

Art. 160

(1) Ist in den Fällen des Art. 155 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so gilt Art. 159 entsprechend.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

Art. 161

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (Art. 157 bis 160) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Art. 141 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (Art. 152) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (Art. 151 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (Art. 155 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach Art. 159 und 160 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach Art. 141 außer Betracht.

Art. 162

(1) Erleidet ein Beamter, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal angehört, während des Flugdienstes einen Unfall, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Flugdienstes zurückzuführen ist, so erhält er neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung

von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als neunzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Beamter durch Tod infolge eines Unfalls nach Absatz 1, so erhalten die Hinterbliebenen, denen ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung zusteht, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark. Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe, die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben; das gleiche gilt für die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die Flugunfallentschädigung im Verhältnis der Versorgungsbezüge aufgeteilt.

(3) Die Flugunfallentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann der Antrag nur gemeinschaftlich gestellt werden.

(4) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Beamtengruppen dem besonders gefährdeten fliegenden Personal angehören und welche dienstlichen Einrichtungen zum Flugdienst rechnen.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Art. 163

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

Art. 164

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate vorgenommen werden. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tag der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Art. 165

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den Art. 147 bis 162 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen. Das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch ist das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) anzuwenden.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

7. Abfindung

Art. 166

(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält eine Abfindung, sofern sie in dieser Eigenschaft mindestens drei Jahre Dienstbezüge erhalten hat.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt für jedes vollendete weitere Dienstjahr um je einen Monatsbetrag.

(3) Als Dienstzeit im Sinn des Absatzes 2 gilt die Zeit, die die Beamtin nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung, durch Gewährung eines Ruhegehaltes oder durch Nachversicherung abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen. Für eine Beamtin, die aus einem Beamtenverhältnis entlassen wird, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist, bleibt die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin außer Betracht, wenn sie fünf Jahre übersteigt.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (Art. 155) ist zu gewähren.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

8. Übergangsgeld

Art. 167

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendetem einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit bei dem gleichen oder bei dem Dienstherrn, der die Aufgaben des früheren Dienstherrn übernommen hat.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder

2. ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 133 bewilligt wird oder

3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 126 Nr. 1 angerechnet wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) erreicht hat. Beim Tod des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

9. Gemeinsame Vorschriften

a) Festsetzung, Regelung und Zahlung der Versorgungsbezüge

Art. 168

(1) Die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann- und Sollvorschriften sowie die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten obliegt für die Beamten des Staates und ihre Hinterbliebenen der von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde. Diese hat ihre Entscheidung in den Fällen der Art. 129, 130, 133 bis 135, 138, 139, 141, 143, 146, 149, 152, 155, 158 bis 160, 175 und 177 nach den vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien zu erlassenden Richtlinien zu treffen. Die in Satz 1 genannten Befugnisse stehen für die Beamten, die keine Beamten des Staates sind, und ihre Hinterbliebenen der obersten Dienstbehörde zu.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund des Art. 129 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, kann schon bei der Berufung in das Beamtenverhältnis durch die Anstellungsbehörde, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, entschieden werden; diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihr zugrunde liegt.

(3) Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften setzt einen Antrag voraus. Sie darf frühestens vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt werden.

Art. 169

Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Art. 170

(1) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. Art. 91 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf Sterbegeld (Art. 135), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (Art. 150) und der Pflege (Art. 151) sowie auf Unfallausgleich (Art. 152) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen (Art. 94 Abs. 2) können auf das Sterbegeld angerechnet werden. Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt Art. 92 entsprechend.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

Art. 171

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zurückbleibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden Monats und für Witwen

der Betrag nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

3. für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt.

(3) Für Ruhestandsbeamte, die eine Abfindung nach Art. 195 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 197 Satz 2, Art. 198 Abs. 1 erhalten haben, gilt Absatz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß sich die in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Höchstgrenze für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhestandsbeamten das fünfundschzigste Lebensjahr vollenden, nur um fünfundsiebzig vom Hundert erhöht.

(4) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (Art. 152) und Dienstaufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten bei den Versorgungsberechtigten des Staates das Staatsministerium der Finanzen, in allen übrigen Fällen die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(5) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhalts-

zuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach Art. 155 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(6) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 172

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen und von welchem Tag an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben oder nach Rückkehr des Versorgungsberechtigten aus dem Ausland nicht mehr ruhen. Sie kann, bei ehemaligen Beamten des Staates und deren Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, Ausnahmen von Nr. 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei ehemaligen Beamten des Staates und deren Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Art. 173

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 171 Abs. 6 Satz 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten
Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe

Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind die früheren Versorgungsbezüge nur insoweit zu zahlen, als die neuen Versorgungsbezüge hinter der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2)
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)

fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt.

(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Art. 171 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (Art. 171 Abs. 6 Satz 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.

Art. 173 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist, durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Witwe und Waisen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag

aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1)

die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2)

Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten be-

rechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Art. 171 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt ein Beamtenverhältnis auch dann als vor dem 1. Januar 1966 begründet, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkt in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis mit Dienstbezügen gestanden hat und in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an dieses Dienst- oder Amtsverhältnis in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.

(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.

d) Verteilung der Versorgungslast

Art. 174

(1) Wird ein Beamter auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt (Art. 34 Abs. 2), so tragen die Dienstherrn die späteren Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei ihnen im Beamtenverhältnis abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Ist der Beamte aus Anlaß oder nach der Versetzung von dem neuen Dienstherrn befördert worden, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, wie wenn der Beamte in dem früheren Amt verblieben wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Dienstverhältnis des berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten. Das gleiche gilt, wenn ein dienstordnungsmäßiger Angestellter eines Sozialversicherungsträgers mit dessen Einverständnis in ein Beamtenverhältnis berufen wird und umgekehrt.

(4) Die Durchführung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

e) Erlöschen der Versorgungsbezüge

Art. 175

(1) Ein Ruhestandsbeamter verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter,

1. wenn gegen ihn wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach Art. 46 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder

2. wenn er wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren

a) zu Zuchthaus oder

b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder

c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.

Das gleiche gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Art. 48 und 49 gelten entsprechend.

Art. 176

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der Art. 53 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 1 schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine dienststrafrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 177

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem sie heiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jede Berechtigte, die durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils; das gleiche gilt, wenn die Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat; die Art. 48 und 49 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wenn die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

f) Anzeigepflicht

Art. 178

(1) Die Beschäftigungsstelle (Art. 171, 173) hat der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde oder der Pensionskasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer weiteren Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde oder der Pensionskasse

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes (Art. 172 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes im Inland sowie des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (Art. 172 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug und jede Änderung eines Einkommens (Art. 171), einer Versorgung (Art. 173) oder einer Rente (Art. 173a), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (Art. 177 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach Art. 177 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Einkünfte im Sinne des Art. 138 Abs. 1 Satz 2,
4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps (Art. 167 Abs. 5) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Versorgungsberechtigten, deren Versorgung der Staat zu tragen hat, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

g) Geltungsbereich

Art. 179

Für die Anwendung des Unterabschnittes 9 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 133, 155 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 143, 159, 160 als Witwen- oder Waisengeld,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 138, 158 als Witwengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 139 Abs. 2 und 3 als Waisengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 49, 175, Art. 177 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 200 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
6. ein Bezug nach Art. 189 Abs. 5 als Ruhegehalt; die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

10. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

Art. 180

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen. Zur Durchführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten wie ein Untersuchungsführer im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Versorgungsempfänger oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Versorgungsempfänger oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(2) Art. 177 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

Art. 181

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst (Art. 171 Abs. 6) verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versor-

gungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Art. 182

(1) Der Beamte kann Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; er hat hierbei den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (Art. 4 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

Art. 183

Das Verfahren vor Erhebung der Klage, der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren für Klagen aus dem Beamtenverhältnis richten sich nach den §§ 126, 127 und 137 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Art. 184

(1) Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach Art. 171 bis 177 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle bei Beamten des Staates das Staatsministerium der Finanzen, im übrigen die frühere oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die den obersten Dienstbehörden zustehende Vertretungsbefugnis anderen Behörden übertragen.

Art. 185

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Abschnitt VII

Besondere Beamtengruppen

1. Beamte des Landtages, des Senates und des Landesamtes für Kurzschrift

Art. 186

(1) Die Beamten des Landtages, des Senates und des Landesamtes für Kurzschrift sind Beamte des Staates. Die Beamten des Landtages und des Landesamtes für Kurzschrift werden vom Präsidium des Landtages, die beamteten Fachkräfte des Landesamtes für Kurzschrift vom Präsidium des Landtages im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Beamten des Senates vom Präsidium des Senates ernannt. Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Landtagsamtes und des Leiters des Landesamtes für Kurzschrift ist die Zustimmung des Ältestenrates des Landtages, zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Senatsamtes die des Hauptausschusses des Senates erforderlich.

(2) Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtages und des Landesamtes für Kurzschrift ist das Präsidium des Landtages, oberste Dienstbehörde der Beamten des Senates ist das Präsidium des Senates. Der Landtagspräsident übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtages und des Landesamtes für Kurzschrift, der Senatspräsident über die des Senates aus.

(3) Art. 14 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt die oberste Dienstbehörde (Absatz 2) wahr.

2. Beamte des Obersten Rechnungshofes

Art. 187

Für die Beamten des Obersten Rechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit das Rechnungshofgesetz nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

3. Lehrer und Assistenten an Hochschulen

Art. 188

Die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an Hochschulen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

4. Beamte auf Zeit

Art. 189

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Laufbahnen, die Prüfungen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beamter auf Zeit, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt nicht weiterführt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllt. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das er im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit innehatte. Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu stellen.

(5) Ein nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 6 entlassener Beamter auf Zeit erhält von dem Beginn des Monats an, in dem er den Antrag nach Absatz 4 gestellt hat, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem früheren Dienstherrn Bezüge in Höhe des bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erdienten Ruhegehalts. Die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Neben einem Übergangsgeld, das aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als frühere Versorgungsbezüge im Sinn des Art. 173.

(6) Art. 121 Abs. 2 gilt für Beamte auf Zeit, die ein aufsteigendes Gehalt bezogen haben, mit der Maßgabe, daß den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Dienstaltersstufe zugrunde zu legen ist, die der Beamte bis zum Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, höchstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze, hätte erreichen können.

5. Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Strafvollzugsdienstes

Art. 190

(1) Für Polizeivollzugsbeamte gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind alle Polizeibeamten, die nicht Verwaltungsbeamte der Polizei sind. Verwaltungsbeamte der Polizei sind die Beamten, die eine Prüfung für den Verwaltungsdienst abgelegt haben und entsprechend dieser Prüfung im Verwaltungsdienst der Polizei verwendet werden. Der Verwaltungsdienst umfaßt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Polizei. Als Verwaltungsbeamte der Polizei gelten auch Ärzte, Apotheker, Seelsorger, Lehrer für Allgemeinbildung und Beamte im höheren kriminaltechnischen Dienst. Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Polizeivollzugsbeamte verwendet werden. Im einzelnen kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Tätigkeiten dem Verwaltungsdienst und dem höheren kriminaltechnischen Dienst angehören.

Art. 191

Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten abweichend von den Art. 19 bis 30 regeln; hierbei kann die Einheitslaufbahn festgelegt werden.

Art. 192

(1) Unverheiratete Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf und auf Probe der Bereitschaftspolizei sind verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das gleiche gilt für die übrigen Polizeivollzugsbeamten während der Teilnahme an Lehrgängen, bei Bereitschaften sowie bei Übungen und Einsätzen im geschlossenen Verband; die oberste Dienstbehörde, die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und die Einsatzleiter können Ausnahmen zulassen.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, haben zur Eheschließung die Erlaubnis des Landesamtes für die Bayerische Bereitschaftspolizei einzuholen.

Art. 193

Der Polizeivollzugsbeamte kann ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn, versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 vorliegen. Der Beamte ist vor der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn zu hören.

Art. 194

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er nach amtsärztlichen Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen und wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 vorliegen. Der Übernahme des Beamten stehen zwingende dienstliche Gründe insbesondere dann entgegen, wenn der Beamte die Befähigung für das neue Amt nicht erwirbt. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, die Befähigung für das neue Amt durch Ausbildungsmaßnahmen zu erwerben.

Art. 195

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet. Art. 55 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Eintritt in den Ruhestand höchstens bis zur Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden darf.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit erhält beim Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze neben dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats; Dienstaufwandsentschädigungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Abfindung mindert sich um jeweils ein Sechzigstel für jeden vollen Monat, den der Beamte über das sechzigste Lebensjahr hinaus Dienst geleistet hat.

(3) Die Abfindung beträgt höchstens achttausend Deutsche Mark. Sie ist beim Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

Art. 196

(1) Wird ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen eines Dienstunfalles der in Art. 154 Absatz 1 bezeichneten Art entlassen, so erhält er einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 155, solange seine Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalles um wenigstens zwanzig vom Hundert gemindert ist. Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind aber mindestens die Dienstbezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zugrunde zu legen.

(2) Ist bei der Entlassung die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalles um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt, so bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6. Art. 154 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für Strafvollzugsbeamte auf Widerruf im Aufsichts- und Werkdienst gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

6. Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

Art. 197

Für die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Landesamtes verwendet werden, gilt Art. 196 entsprechend. Für die Beamten nach Satz 1 in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes gelten ferner die Art. 195 und 215 entsprechend.

7. Beamte der Berufsfeuerwehr

Art. 198

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr gelten die Art. 195, 196 und 215 entsprechend.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Tätigkeiten zum Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr gehören.

8. Notariatsbeamte

Art. 199

(1) Das Staatsministerium der Justiz kann die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen durch Rechtsverordnung näher regeln und hierbei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der besonderen Organisation des Notariatswesens anpassen.

(2) Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen enthalten über

1. die Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörden,
2. den Dienstherrn im Sinn des Art. 85,
3. die Einleitung und Durchführung des Dienststrafverfahrens,
4. die Ruhegehaltfähigkeit der als Notariatsgehilfe zurückgelegten Dienstzeit.

9. Ehrenbeamte

Art. 200

(1) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben:

1. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.
2. Nicht anzuwenden sind insbesondere Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 Nr. 4, Art. 10, 19 bis 32, Art. 34, 36, Art. 39 Abs. 1 Nr. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Art. 51 bis 61, Art. 74, 75, 78, 80, 82, 90 bis 94 und Abschnitt V.
3. Das Ehrenbeamtenverhältnis kann für beendet erklärt werden, wenn der Ehrenbeamte das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet hat; es ist für beendet zu erklären, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand vorliegen.

(2) Erleidet ein Ehrenbeamter einen Dienstunfall (Art. 148), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (Art. 150); außerdem kann ihm und seinen Hinterbliebenen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Den Unterhaltsbeitrag bewilligt die oberste Dienstbehörde, bei Ehrenbeamten im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

10. Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 201

Oberste Aufsichtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden das Staatsministerium des Innern, bei den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dasjenige Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereich die Körperschaftsaufsicht (allgemeine Aufsicht) ausgeübt wird.

Art. 202

Hat ein Beamter keine Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

Art. 203

Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetz einer Behörde des Dienstherrn übertragen sind, werden bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder

den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Organen oder Stellen wahrgenommen.

Art. 204

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten im kommunalen Bereich berührt werden.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 205

Für die Beamten und Wartestandsbeamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit sind Beamte auf Lebenszeit im Sinn dieses Gesetzes.
2. Beamte auf Zeit sind Beamte auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes, soweit es nichts anderes bestimmt.
3. Beamte im Probendienst sind Beamte auf Probe im Sinn dieses Gesetzes.
4. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das Ruhegehalt ist bis zum Ablauf der in Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) bestimmten Frist, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres in Höhe des bisherigen Wartegeldes zu zahlen; Art. 131 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

Art. 206

Beamtenanwärter des bisherigen Rechts sind Beamte auf Widerruf im Sinn dieses Gesetzes. Die für die Ernennung zuständige Behörde hat ihnen eine Bescheinigung auszustellen, in der der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als der Tag festgestellt wird, von dem an sie Beamte auf Widerruf sind.

Art. 207

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge der Staat, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gilt — vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 — das Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles jeweils gegolten hat. Dabei ist als Eintritt des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses anzusehen. Das Bayerische Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) in der Fassung vom 8. November 1954 (BayBS III S. 411) bleibt unberührt.

(2) Anstelle der entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts gelten die Art. 93, 94, 121 Abs. 2, Art. 126, 135, 150 bis 152, 168 bis 173, 175 bis 181, 183 bis 185 und Art. 208 Abs. 2, für die Ruhestandsbeamten auch die Art. 59, 84, 85 und Art. 89 Abs. 4 und 5. Für Witwen gelten Art. 137a und Art. 142, letztere Bestimmung jedoch mit der Maßgabe, daß das Witwengeld höchstens um zwanzig vom Hundert gekürzt werden darf. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der Ruhegehalt-

fähigen Dienstbezüge. Es gelten die Mindestsätze nach Art. 131 Abs. 1 Satz 2, Art. 137 Satz 3, Art. 140 Abs. 1 Satz 3 und Art. 153 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 144 und Art. 146 sind entsprechend anzuwenden. Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954 (BayBS III S. 387) gilt fort.

(3) Art. 209 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort vorgesehene Versorgung auch Versorgungsempfängern gewährt wird, die nach bisherigem Recht Bezüge erhalten. Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286) entfallen; das Waisengeld beträgt jedoch zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den allgemeinen Vorschriften. Art. 141 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die nach den allgemeinen Vorschriften berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschritten werden dürfen.

(4) Art. 136 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, Art. 138, 139, 145 und Art. 177 Absatz 2 und 3 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten; im übrigen sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden. Soweit in diesen Fällen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird.

(5) Haben nach bisherigem Recht durch gerichtliche Verurteilung verloren

1. ein Beamter seine Beamtenrechte,
2. ein Ruhestandsbeamter seine Rechte als Ruhestandsbeamter,
3. ein sonstiger Versorgungsempfänger seine Versorgung,

so gelten die Art. 48, 49, Art. 175 Abs. 2 und Art. 177 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 3 und für eine sich danach ergebende Versorgung die Absätze 1 und 2.

Art. 208

(1) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(2) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des Art. 127 befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft, eine Internierung oder einen Gewahrsam im Sinne des Art. 127 wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit ist § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend anzuwenden; Art. 129 bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(3) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Gehei-

men Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates das Staatsministerium des Innern.

(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. um die gleiche Zeit, die bei Angehörigen der früheren Wehrmacht als Kriegsdienstzeit oder Zeit einer Kriegsgefangenschaft erhöht angerechnet wird,
2. um die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr erhöht anrechenbar ist,
3. um Dienstzeiten bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung,
4. um die Zeit, in der Beamtenanwärter den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdiens abgeleistet haben sowie um die Zeit einer Beschäftigung als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle an einer wissenschaftlichen Hochschule oder als Staatsdienstankwärter oder unter ähnlicher Bezeichnung, während der Bedienstete des öffentlichen Rechts, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt wurden,
5. um Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Hochschullehrer-gesetzes vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377) und nach den §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1939 (RGBl. I S. 1010).

(5) Für Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt waren, berechnen sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Ruhegehaltssatz nach bisherigem Recht, sofern dies für den Beamten günstiger ist; das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(6) Das Waisengeld nach Art. 177 Abs. 2 Nr. 1 soll im Fall der Verzögerung der Schulausbildung durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie der Verzögerung, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Betroffenen zu vertretenden Umstand eingetreten ist, auch für einen der Zeit dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(7) Als Ruhegehalt im Sinn des Art. 179 gelten auch die Bezüge der nicht im Amt befindlichen Richter (§ 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie der vom Amt entfernten Mitglieder des Obersten Rechnungshofs (§ 28 des Rechnungshofgesetzes); die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte im Sinn des Abschnittes V.

Art. 209

(1) Tritt ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (Art. 148), den er aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes) erlitten hat, in den Ruhestand oder stirbt er an den Folgen eines solchen Unfalles, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert. Eine Kriegsgefangenschaft gilt als militärischer oder militärähnlicher Dienst.

(2) Als Unfall im Sinn dieser Bestimmung gelten auch alle nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannten gesundheitlichen Schädigungen und Kriegs-

leiden, die sich ein Beamter aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes) zugezogen hat.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren. Art. 158 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Art. 161, 165 und Art. 212 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(5) Die Absätze 1 bis 4 können entsprechend auch auf einen Beamten angewendet werden, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegsereignissen wegen des Beamtendienstes in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Gewahrsam befunden hat.

Art. 209 a

(weggefallen)

Art. 210

(1) Die Verteilung der Versorgungslast regelt sich nach bisherigem Recht, wenn der Beamte im Einverständnis mit seinem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden ist.

(2) Der Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zahlungspflichtig ist. Er erstattet den Städten, die nach § 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherrn der Beamten dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungsfalles den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Der Staat trägt die Versorgung für die unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden früheren Bediensteten des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 bei Einrichtungen des Reichsnährstands in Bayern beschäftigt waren. Das gleiche gilt für unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallende Versorgungsempfänger des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 von einer Versorgungskasse des Reichsnährstandes in Bayern Versorgungsbezüge erhalten haben.

Art. 211

Als Reichsgebiet im Sinn dieses Gesetzes gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 das Gebiet des

Deutschen Reiches in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Art. 212

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinn der Art. 123, 127, 128, 166 und Art. 208 Abs. 2 steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(2) Art. 165 findet auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger auch Anwendung, wenn sie den Dienstunfall bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlitten haben. Absatz 1 gilt entsprechend.

Art. 213

(weggefallen)

Art. 214

(1) Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten (Landräte, ihre Stellvertreter, Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse dieses Personenkreises auf Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes oder die für Beamte allgemein geltenden Bestimmungen verweisen, gelten bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes die bisherigen Vorschriften weiter; Art. 221 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Art. 215

Abweichend von Art. 195 Abs. 1 treten in den Ruhestand: Polizeivollzugsbeamte der Geburtsjahrgänge

1899 mit Ablauf des 31. Dezember 1960,
1900 mit Ablauf des 30. Juni 1961 und
1901 mit Ablauf des 31. Dezember 1961.

Art. 216

Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Art. 7 Nr. 4) an Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene und eingerichtete Anstellungsprüfung ernannt worden sind, bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, wenn das Landespersonalamt keine Ausnahme von der Ablegung der Anstellungsprüfung zugelassen hatte.

Art. 217

Art. 94 Abs. 2 gilt auch für die Rückforderung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zuviel gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge, wenn der Anspruch auf Rückzahlung nach dem 31. März 1957 geltend gemacht worden ist.

Art. 218

Auf Antrag ist bei Beamten, die durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt sind und die deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz haben, der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren hinauszuschieben. Das gleiche gilt für einen Beamten, der nach § 31b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist. Der Antrag muß sechs Monate

vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.

Art. 219

(1) Das Landespersonalamt ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Die dem Landespersonalamt in den Laufbahnvorschriften und den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen übertragenen Befugnisse übt bis zu einer anderweitigen Regelung der Landespersonalaussschuß aus, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landespersonalamtes üben die dem Landespersonalaussschuß zustehenden Befugnisse aus. Ihre Amtszeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalaussschusses gemäß Art. 106 berufen sind; bis zu diesem Zeitpunkt, den der Ministerpräsident feststellt, gilt die Amtszeit der Mitglieder des Landespersonalamtes als verlängert.

(3) Die Staatsregierung trifft die zur Einrichtung der Geschäftsstelle (Art. 114) und zur Überleitung der Aufgaben und des Personals des Landespersonalamtes erforderlichen Anordnungen.

Art. 220

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 221

(1) Es werden aufgehoben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt,

1. das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256),
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 8. März 1950 (GVBl. S. 57),
3. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 16. September 1952 (GVBl. S. 255),
4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 26. November 1955 (GVBl. S. 267),
5. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954 (BayBS III S. 387),
6. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 5. Dezember 1956 (BayBS III S. 278),
7. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 29. Juli 1958 (GVBl. S. 175),
8. das Gesetz über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags und Senats vom 25. Oktober 1950 (BayBS III S. 278),
9. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts vom 3. September 1949 (BayBS III S. 386),
10. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift vom 6. April 1950 (BayBS II S. 625).

(2) Die in Absatz 1 nicht aufgeführten Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz und aus der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergebenden Änderungen in Kraft. Dies gilt insbesondere für

1. (außer Kraft),

2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (RGBl. I S. 797),

3. (außer Kraft),

4. die Verordnung über die Durchführung des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 743),

5. bis 7. (außer Kraft).

(3) Ist in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen, die nach Absatz 1 aufgehoben sind, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 222 bis 225¹⁾

Art. 226²⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Zulassungsordnung für den gehobenen und den höheren Sparkassendienst in Bayern (ZOSpk.)

Vom 11. Januar 1967

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaussschuß folgende Zulassungsordnung für den gehobenen und den höheren Sparkassendienst in Bayern:

§ 1

Gehobener Sparkassendienst

(1) In die Laufbahn des gehobenen Sparkassendienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens
 - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (einer höheren Schule) oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalaussschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt,
2. die Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenprüfung) für das Bank- und Kreditgewerbe oder eine sie ersetzende, bei der Bayerischen Verwaltungsschule abzulegende Lehrgangabschlußprüfung für Sparkassenangestellte bestanden hat,
3. zwischen dieser Prüfung (Nummer 2) und der Anstellungsprüfung drei Jahre im Sparkassendienst oder bei einer Zentralbank der Sparkassen tätig gewesen ist und
4. die Anstellungsprüfung für den gehobenen Sparkassendienst bestanden hat.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 können dadurch ersetzt werden, daß der Bewerber eine Eignungsprüfung im Sinn des § 36 Abs. 2 Satz 2 der

¹⁾ Nicht abgedruckt. Durch Art. 222 bis 225 sind andere Gesetze geändert worden.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1960. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 und den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Laufbahnverordnung — LbV — vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung besteht.

(2) Für Bewerber, die das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (einer höheren Schule) oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen, genügt an Stelle der dreijährigen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 eine solche von 18 Monaten.

§ 2

Höherer Sparkassendienst

(1) In die Laufbahn des höheren Sparkassendienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens zwei Jahre hauptberuflich im Sparkassendienst tätig gewesen ist oder
2. an einer deutschen Universität oder Hochschule das Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre mit der Diplomprüfung abgeschlossen hat und im Anschluß daran mindestens sechs Jahre hauptberuflich in besonders verantwortlicher Stellung im Sparkassendienst tätig gewesen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 nachzuweisende Sparkassendienstzeit kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern eine gleichzubewertende

Tätigkeit bei einem Sparkassen- und Giroverband oder bei einer Bank angerechnet werden.

§ 3

Übergangsvorschriften

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer bayerischen Sparkasse, beim Bayerischen Sparkassen- und Giroverband oder bei der Bayerischen Gemeindebank als Lehrling oder nach erfolgreicher Abschlußprüfung als Angestellter tätig ist, kann, auch wenn er die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erforderliche Vorbildung nicht besitzt, in die Laufbahn des gehobenen Sparkassendienstes eingestellt werden, wenn er mindestens acht Jahre im Sparkassendienst, bei einem Sparkassen- und Giroverband oder bei einer Bank tätig gewesen ist, das 27. Lebensjahr vollendet und die Anstellungsprüfung für den gehobenen Sparkassendienst bis zum 31. Januar 1977 bestanden hat. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

München, den 11. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister